

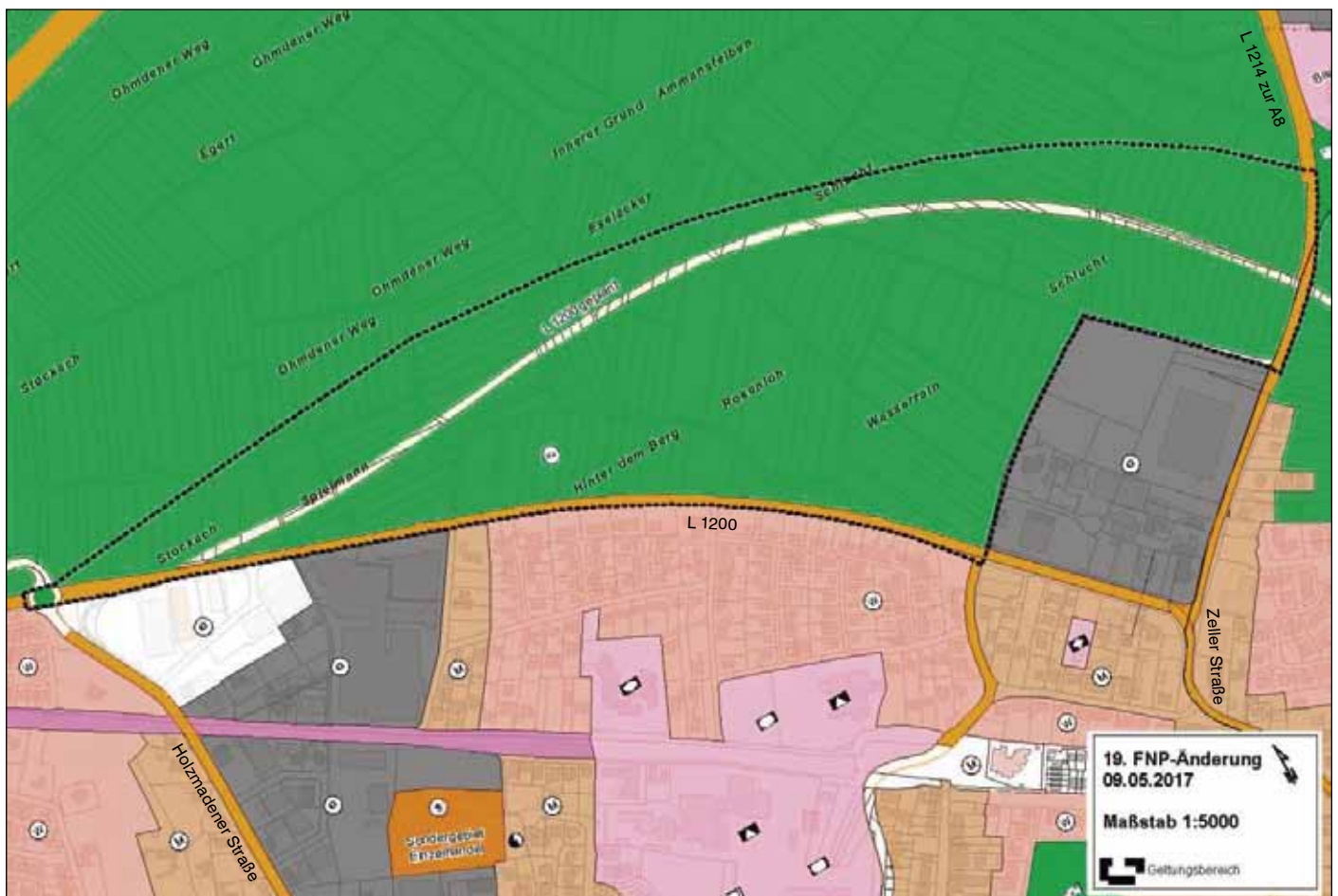
Gemeinsame amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 19. Flächennutzungsplan – Änderung (FNP-Ä) „Rosenloh“, Gemarkung Weilheim

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Weilheim an der Teck hat am 18. Mai 2017 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 (1) BauGB die Einleitung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans „Rosenloh“ beschlossen. Der Gemeinsame Ausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Mai 2017 beschlossen, zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

Für den Geltungsbereich ist der Plan vom 9. Mai 2017 maßgebend:



Ziele und Zwecke der Planung

Mit der 19. FNP-Ä „Rosenloh“ sollen die rechtlichen Voraussetzungen für weitere gewerbliche Bauflächen in Weilheim an der Teck geschaffen werden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)

Der Vorentwurf mit Erläuterungsbericht vom 2. Juni 2022, die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vom 27. April 2017, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für das Gebiet „Rosenloh“ vom 30. Januar 2018 sowie der Entwurf des Umweltberichts vom 11. April 2018 werden von **Montag, 13. Juni 2022 bis einschließlich Freitag, 15. Juli 2022** bei der Stadtverwaltung Weilheim an der Teck, im Rathausfoyer, Erdgeschoss, Marktplatz 6, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Alle Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt unter der Rubrik „Familien & Senioren / Bauen & Wohnen / Flächennutzungsplan-Änderungen / Flächennutzungsplan-Änderung Rosenloh“ eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Weilheim an der Teck, Marktplatz 6, 73235 Weilheim an der Teck abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass verspätet eingegangene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Weilheim an der Teck, den 2. Juni 2022

Johannes Züfle
Bürgermeister

Veranstaltungskalender

Holzmaden

Samstag, 4. Juni

- Musikverein, Altpapiersammlung

Weilheim im Überblick

www.weilheim-teck.de



Stadt Weilheim an der Teck

Rathaus Weilheim (Telefon 07023 106-0, E-Mail: stadt@weilheim-teck.de):

Bürgerbüro: Montag 7.30 – 13 Uhr, Dienstag 8 – 18 Uhr, Mittwoch 8 – 13 Uhr, Donnerstag 8 – 18 Uhr, Freitag 8 – 12.30 Uhr
Andere Ämter: Montag 7.30 – 12.30 Uhr, Dienstag – Freitag 9 – 12 Uhr, Dienstag 15 – 18 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

Aus dem Gemeinderat

Bebauungsplan „Rosenloh“, Gemarkung Weilheim – Planaufstellung

Nach dem Bürgerentscheid am 24. April 2022 mit einem deutlichen Votum von 70 zu 30 Prozent für die Gewerbeflächenentwicklung im Gebiet Rosenloh steht jetzt der Einstieg in die formellen Verfahren der Bauleitplanung an und die Planungen nehmen Gestalt an. Wie Bürgermeister Johannes Züfle erläuterte, besteht das weitere Vorgehen in einer Dreigliedrigkeit: Es müssen nun die politischen, eigentumsrechtlichen und die bauplanungsrechtlichen Schritte geklärt werden. Der Vorsitzende erinnerte an die intensive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger im Vorfeld der politischen Grundsatzentscheidung durch den Bürgerentscheid. Die Beteiligung findet nun Ihre Fortsetzung im Bebauungsplanverfahren. Dieses schilderte der Bürgermeister wie folgt:

Nach Vorstellung des städtebaulichen Vorentwurfs und Entscheidung im Gemeinderat, folgt die Vorzeitige Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange (Behörden, Verbände, Versorgungsunternehmen, Öffentlichkeit ...). Die im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde eingegangenen Anregungen werden für den Auslegungsbeschluss des Gemeinderats aufgearbeitet. In diesem Stadium wird die Planung nochmals präzisiert. Es folgt eine erneute Beteiligungsrunde, die Auslegung des Bebauungsplanentwurfs. Wiederum werden die dazu eingegangenen Stellungnahmen für den Gemeinderat zur Entscheidung aufbereitet. Nach Beschluss des Bebauungsplans als Satzung erlangt dieser nach Veröffentlichung Rechtskraft.

In dieser Sitzung wurde der Bebauungsplanvorentwurf zur Diskussion und Entscheidung vorgelegt – begleitet von einem umfangreichen Werk, das die planungsrechtlichen Festsetzungen, die örtlichen Bauvorschriften und weitere Hinweise enthält. Außerdem wurde detailliert das Planungsvorhaben und die planungsrechtlichen Festsetzungen sowie die Fachplanungen und Untersuchungen erläutert. Hierzu war Margarethe Stahl von der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH zu Gast. Anhand einer Präsentation stellte sie das grafisch dargestellte städtebauliche Konzept vor und zeigte auch die Bebauungspläne der angrenzenden Gebiete, die insbesondere bei der Festlegung der Gebäudehöhen berücksichtigt wurden.

Anschließend ging Stadtbaumeister Jens Hofmann auf alle im Bürgergutachten festgehaltenen Forderungen ein und berichtete detailliert, wie diese in den Bebauungsplanvorentwurf eingeflossen sind oder begründete, warum wenige Forderungen nicht berücksichtigt wurden.

Aus dem Ratsrund meldeten sich mehrere Stadträte zu Wort. Fraktionsübergreifend dankten sie für die ausführliche Darstellung der Aspekte, die aus dem Bürgergutachten kam. Es wurden noch einige Fragen baurechtlicher Natur geklärt oder Anmer-

kungen zum Hochwasserschutz gemacht. Auch erhob sich eine Stimme, die sich allgemein dem Natur- und Umweltschutz widmete. Des Weiteren wurden zwei Anträge gestellt, über die vor der Gesamtbeschlussfassung abgestimmt wurde:

1. In aufgezeigten Bereichen der Nutzungsschablone soll die Festlegung der Gebäudehöhe auf 15 m statt zuvor 11 m geändert werden. Dem Antrag wurde mit einer Enthaltung zugestimmt.
2. Die Anzahl der oberirdisch zulässigen Parkplätze soll von 12 auf 8 reduziert werden. Der Antrag fand mit 3 Ja-Stimmen und 12 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung keine Mehrheit.

Schließlich beschloss der Gemeinderat mit zwei Gegenstimmen die Aufstellung des Bebauungsplans „Rosenloh“ gemäß § 2 (1) BauGB, den Vorentwurf des Bebauungsplans „Rosenloh“ auf Basis der Planzeichnung vom 5. Mai 2022 / 16. Mai 2022, des Textteils vom 5. Mai 2022 / 16. Mai 2022 sowie der Begründung vom 16. Mai 2022 sowie dass die Aufstellung gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt zu machen ist und dass die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zu beteiligen ist. Nach der Beschlussfassung sollen die Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplan parallel weitergeführt werden. Als nächsten Schritt steht somit jetzt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an.

Gebührenkalkulation Abwasser für die Jahre 2022/2023

Im Vergleich zur Kalkulation für das Jahr 2021 ergeben sich im Ergebnishaushalt für die Jahre 2022/2023 im Wesentlichen folgende nennenswerte einmalige oder dauerhafte Veränderungen, wie Stadtkämmerer Dennis Bräunle berichtete: Nachdem die Untersuchungen des Kanalnetzes gemäß der Eigenkontrollverordnung in 2014 bereits abgeschlossen werden konnten, werden seit dem Jahr 2015 jährlich Mittel zur Behebung der festgestellten Schäden eingestellt. Im Bereich der Kanäle fallen im Jahr 2022 Kosten – insbesondere im Rahmen der geplanten Maßnahmen gemäß der Eigenkontrollverordnung, aber auch für die Reparatur der Schachtabdeckungen, sowie die Ufersanierung an der Lindach im GG Au – in Höhe von voraussichtlich rund 300.000 Euro (2021: 230.000 Euro) und im Jahr 2023 Kosten von voraussichtlich rund 230.000 Euro, als Jahresrate für die sukzessive Behebung der festgestellten Schäden, an.

Die ausführlichen Darstellungen können im Ratsinformationssystem über die städtische Website eingesehen werden.

Im Ergebnishaushalt ist in den Folgejahren beim laufenden Betrieb der Abwasserbeseitigung auch weiterhin mit Kostensteigerungen zu rechnen. Sofern keine weiteren einmaligen Unterhaltungsaufwendungen im Bereich des Kanalnetzes und der Kläranlage in den Finanzplanjahren anfallen, ist auch in den kommenden Jahren mit ähnlich hohen Aufwendungen wie im

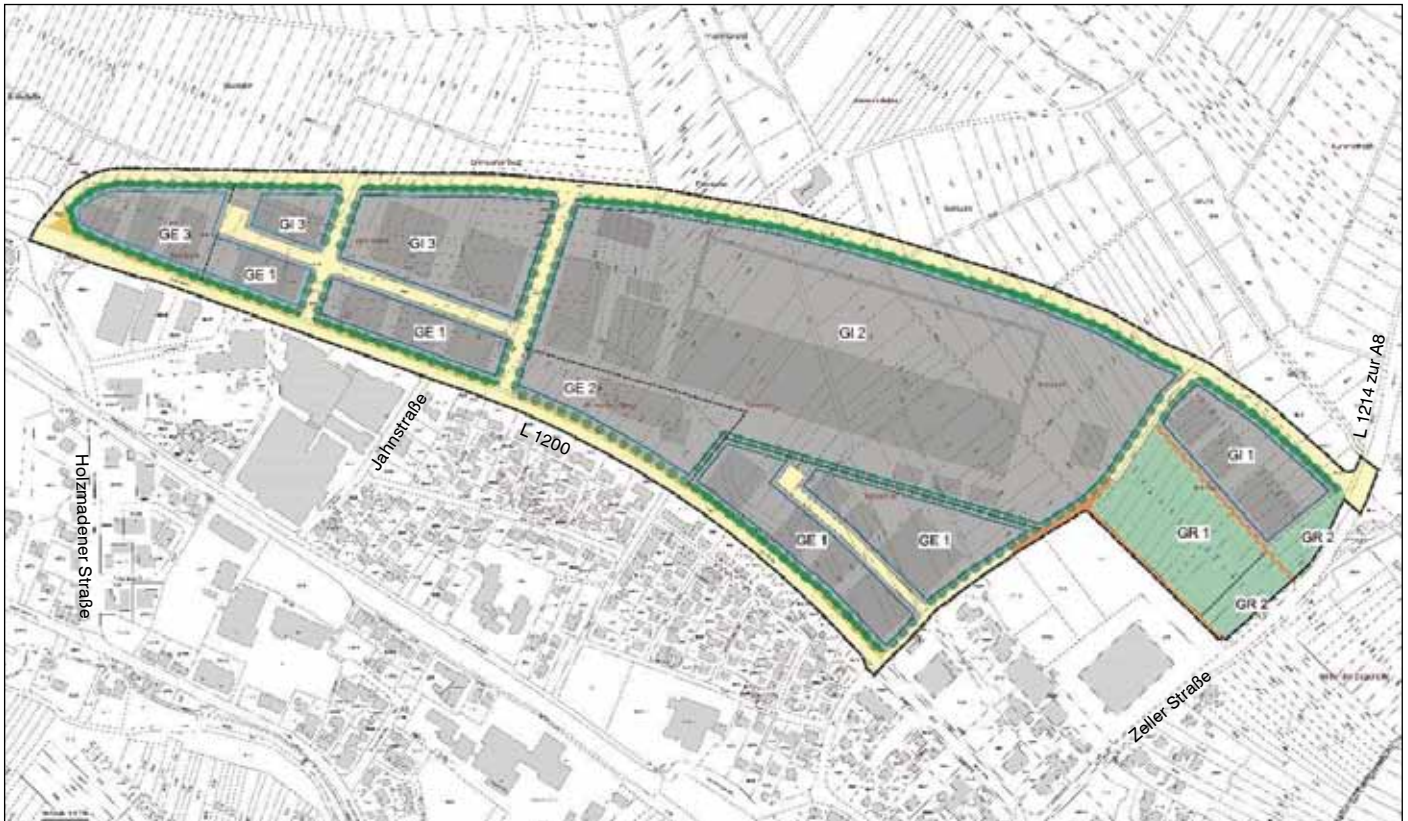
Öffentliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Rosenloh“, Gemarkung Weilheim

Der Gemeinderat der Stadt Weilheim an der Teck hat am 24. Mai 2022 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Rosenloh“ beschlossen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2022 beschlossen, zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

Für den Geltungsbereich ist der Bebauungsplanvorentwurf vom 24. Mai 2022 maßgebend:



Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem Bebauungsplan „Rosenloh“ sollen die rechtlichen Voraussetzungen für weitere gewerbliche Bauflächen in Weilheim an der Teck geschaffen werden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)

Der Bebauungsplanvorentwurf mit Textteil und Begründung vom 24. Mai 2022, die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vom 27. April 2017, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für das Gebiet „Rosenloh“ vom 30. Januar 2018 sowie der Entwurf des Umweltberichts vom 11. April 2018 werden von **Montag, 13. Juni 2022 bis einschließlich Freitag, 15. Juli 2022** bei der Stadtverwaltung Weilheim an der Teck, im Rathausfoyer, Erdgeschoss, Marktplatz 6, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Alle Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt unter der Rubrik „Familien & Senioren / Bauen & Wohnen / Bebauungspläne im Verfahren / Bebauungsplan Rosenloh“ eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Weilheim an der Teck, Marktplatz 6, 73235 Weilheim an der Teck abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass verspätet eingegangene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Weilheim an der Teck, den 2. Juni 2022

Johannes Züfle
Bürgermeister